



Newsletter Integration und Migration

Erstmalig Leitlinien zur Integration für Thüringen

In dieser Ausgabe:

Erstmalig Leitlinien zur Integration für Thüringen	1
Bundesrat beschließt Gesetzesinitiative	1
Erfolgsbiographien von Migrantinnen in Deutschland	2
Förderung der freiwilligen Rückkehr	2
Neue Beratungsstelle für Rückkehrer in Erfurt	3
Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung	3
Einschränkungen für Arbeitnehmer aus EU-Ländern	4
Europäisches Parlament für Sanktionen gegen Arbeitgeber illegaler Einwanderer	4
Informations-Website zur Europawahl 2009	4
Buchempfehlungen	5
Übersetzungshilfen und Recherche-Tool	5
Impressum	5

Das Kabinett hat am 27.01.2009 die „**Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Integration von Zuwanderern in Thüringen**“ beschlossen. Die Leitlinien gehen insbesondere auf die Bereiche Bildung, Erwerbsleben und gesellschaftliches Leben ein, für die Ziele und Handlungsansätze beschrieben werden. Die Leitlinien sind auf der Homepage des Thüringer Innenministeriums unter www.thueringen.de/de/tim eingestellt.

„Eine erfolgreiche Integration orientiert sich nach Ansicht der Thüringer Landesregierung an folgenden Grundsätzen:

1. Integration ist gelungen, wenn Zuwanderer, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, die deutsche Sprache beherrschen und gleichberechtigt am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben teilhaben.
2. Integrationsförderung muss frühestmöglich und nachhaltig erfolgen. Im Mittelpunkt stehen hierbei die sprachliche Bildung und die berufliche Qualifikation.
3. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, an der alle öffentlichen Institutionen und gesellschaftliche Gruppen mitwirken müssen.

Bundesrat beschließt Gesetzesinitiative

Der Bundesrat will Jugendlichen mit Migrationshintergrund den Weg in die Berufsausbildung erleichtern. Er hat deshalb eine Gesetzesinitiative beschlossen, die die Einführung eines speziellen Integrationskurses vorsieht. Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen bereits im letzten Jahr ihrer Schulausbildung eine berufsbezogene Förderung erhalten. Der Kurs soll die Vermittlung von "Bildungssprache" und berufsrelevanter Informationen umfassen.

Der Bundesrat begründet seinen Vorstoß damit, dass bestehende Fördermöglichkeiten erst nach der Schulzeit greifen und

Von herausragender Bedeutung ist hierbei das Engagement der Kommunen sowie der vor Ort tätigen Akteure.

4. Von den Zuwanderern wird ein klares Bekenntnis zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaats Thüringen erwartet. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung und die gleichberechtigte Stellung der Mädchen und Frauen in Familie, Staat und Gesellschaft.

5. Von der Aufnahmegesellschaft wird die Bereitschaft und Fähigkeit erwartet, Menschen aus anderen Kulturen zu integrieren. Dazu gehören Toleranz und Respekt.

6. Für die Integration gilt der Grundsatz von Fördern und Fordern. Dies bedeutet, dass Zugewanderte sich mit ihren Fähigkeiten einbringen und die Integrationsangebote annehmen. Andererseits ist es Aufgabe der Aufnahmegesellschaft, gesellschaftliche Bedingungen zu schaffen, die eine Integration ermöglichen, insbesondere Integrationsangebote zur Verfügung zu stellen sowie Zugewanderte und ihre Familien bei Bedürftigkeit zu unterstützen.

dadurch den Übergang in die Ausbildung verzögerten.

Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und der Integrationskursverordnung:
[www.bundesrat.de/cln_099/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2008/0601-700/672-08_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/672-08\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_099/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2008/0601-700/672-08_28B_29_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/672-08(B).pdf)

Quelle:

Migration und Bevölkerung, Ausgabe 9 2008

Erfolgsbiographien von Migrantinnen in Deutschland

Forschungsprojekt zeigt: Familie, Förderer und Deutschkenntnisse sind entscheidende Faktoren

Wie gelingt es Frauen mit Migrationshintergrund in Deutschland, erfolgreich ihren beruflichen Weg zu gehen? Dieser Frage ist ein **Forschungsprojekt** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter dem Titel „**Erfolgsbiographien von Migrantinnen**“ nachgegangen. „Die Erfolgsbiographien sollen einerseits Frauen mit Zuwanderungsgeschichte ermutigen, neue Wege zu gehen, und andererseits auch die Aufnahmegesellschaft auf die Potenziale dieser Frauen aufmerksam machen“, betonte der Präsident des Bundesamtes, Dr. Albert Schmid, anlässlich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse. Die Studie setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Sonderauswertung der vom Bundesamt durchgeführten „Repräsentativbefragung ausgewählter Migrantengruppen in Deutschland (RAM)“, in der mehr als 4.500 Menschen der fünf größten ausländischen Nationalitätengruppen befragt wurden und 30 Leitfadeninterviews mit beruflich erfolgreichen Migrantinnen der ersten und zweiten Generation. Diese Teilstudie mit Interviews war als Expertise an die Universität Osnabrück vergeben worden. Die Befragung der Migrantinnen zeigt, dass vor allem eine Unterstützung durch die Familie, Förderer in Schule, Ausbildung und Arbeitswelt sowie ausreichende Deutschkenntnisse entscheidende Faktoren sind, die eine berufliche Karriere begünstigen. Viele der beruflich erfolgreichen Frauen wurden von bildungsorientierten und -motivierten Eltern zu finanzieller Selbstständigkeit ermutigt. Auch den Lehrkräften kommt eine Schlüsselrolle zu: Mit ihrem Engagement können erfolgreiche Bildungswege angebahnt und zunächst weniger erfolgreiche umgelenkt werden. Baustein für die Karriere sind außerdem Angebote zum Erlernen und Verbessern deutscher Sprachkompetenzen. Beim beruflichen Einstieg, so zeigt die Studie, setzt insbesondere die erste Generation auf soziale Netzwerke wie Frauen- oder Migrantenselbstorganisationen und wählt vor allem migrationsspezifische Berufs- und Arbeitsfelder. Frauen der zweiten Generation dagegen haben ihr

Berufsspektrum erheblich erweitert – die befragten Migrantinnen hatten zum Beispiel den Beruf der Anwältin, Lehrerin oder Ärztin ergriffen.

Die Sonderauswertung des BAMF im Rahmen der Repräsentativbefragung ergab, dass unter den untersuchten Frauen, die aus der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien, Italien, Griechenland und Polen stammen, ein erhebliches Potenzial an Arbeitskräften ruht und der Schlüssel zur besseren Integration von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt eine gute Ausbildung ist. Zwischen den Herkunftsgruppen und insbesondere den Zuwanderergenerationen bestehen allerdings beträchtliche Unterschiede: So weisen beispielsweise Frauen der 1. Generation im Schnitt ein deutlich schlechteres Qualifikationsprofil auf als die der zweiten Generation, welche sowohl eine höhere Beschäftigungsquote erreichen als auch beruflich besser positioniert sind. Es stellte sich außerdem heraus, dass unter den untersuchten Migrantinnen die Griechinnen als Beschäftigte oder Selbstständige die höchste Einbindung in den Arbeitsmarkt aufweisen. Die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, ist der Studie zufolge weniger durch das Herkunftsland der Migrantinnen, als vielmehr durch andere Merkmale geprägt: dazu gehören Altersgruppe, Generationenzugehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Zuwanderungsmotiv sowie erworbene Bildungsqualifikationen und Deutschkenntnisse. Die formale Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen, die oftmals Schwierigkeiten bereitet, spielt insgesamt eine bedeutsame Rolle. Daher setzt sich das BAMF im Rahmen des bundesweiten Integrationsprogramms dafür ein, solche Anerkennungsverfahren zu vereinheitlichen und zu verbessern. Gleichzeitig wurde deutlich, dass ein erheblicher Nachqualifizierungsbedarf für Zuwanderinnen besteht. Dies gilt insbesondere für Frauen der ersten Generation, von denen rund zwei Drittel keinen oder keinen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss vorweisen können. Hier wird die hohe Bedeutung von Programmen zur Integration in den Arbeitsmarkt deutlich.

Die Studie sowie die Expertise der Universität Osnabrück, finden Sie unter: www.bamf.de

Quelle: Pro Integration Newsletter Nr. 818

Förderung der freiwilligen Rückkehr

Die **Rückkehrprogramme REAG und GARP** wurden überarbeitet. Diese Programme werden über die International Organization For Migration (IOM) für das BMI und das BAMF erarbeitet. Hierbei handelt es sich um finanzielle Unterstützungen für Ausländer, die freiwillig dauerhaft zurückkehren oder in einen Drittstaat, der ihnen dauerhaften Aufenthalt ermöglicht, weiterreisen. Die Zuschüsse beziehen sich auf Reisekosten und Starthilfe, die Höhe pro Person ist festgelegt (sie kann aber von Land zu Land variieren). Die finanziellen Fördersummen bei freiwilliger

Rückkehr wurden erhöht, sie belaufen sich auf 300-750 Euro pro Person (750 Euro allerdings nur für Afghanen, Iraker und Roma und Serben aus dem Kosovo). Berechtig, Zuschüsse zu bekommen, sind Leistungsberichtigte nach §1 AufenthG, anerkannte Flüchtlinge, Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel und diejenigen, die einen Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen haben. Sie müssen mittellos sein und ohne Unterstützung von Verwandten etc.

Quelle: www.iom.int/germany

Neue Beratungsstelle für Rückkehrer in Erfurt

Seit Januar 2009 bietet der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. in Kooperation mit dem Raphaels-Werk - Dienst am Menschen unterwegs e.V. eine neue Beratungsstelle für Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung an. Der Schwerpunkt liegt auf der Beratung bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung von Flüchtlingen. Für diesen Teil wird die Beratungsstelle vom Land und der EU gefördert. Hinzu tritt die Beratung von deutschen Auslandstätigen, Auswanderern und binationalen Paaren.

Das Raphaels-Werk - Dienst am Menschen unterwegs e.V.

ist ein Fachverband des Deutschen Caritasverbandes e.V. und spezialisiert auf die Beratungsthemen von freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung von Flüchtlingen, binationaler Partnerschaft, Auswanderung und Auslandstätigkeit sowie Rückkehr nach Deutschland

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an :
Caritasregion Mittelthüringen, Frau Jesse, Herr Schmidt
Regierungsstraße 55, 99084 Erfurt, Tel. 0361 5553359
Fax 0361 5553388, crmth@caritas-bistum-erfurt.de, jesse.s@caritas-bistum-erfurt.de

Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung

Die Bundesregierung hat wichtige Hinweise zur Auslegung von Gesetzen gegeben, die die Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung erleichtern:

* Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang (z.B. AE nach § 25 III) können demnach ALG II gänzlich unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage beanspruchen.

* Die Kosten für die Übersetzung ausländischer Zeugnisse und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse kann die ARGE übernehmen.

* BAföG und BAB gelten entsprechend der Zielsetzung der 22 BAföG-Novelle als eigenständige Lebensunterhaltssicherung gemäß § 2 III AufenthG.

ALG II auch für Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang

* Kosten für Übersetzung ausländischer Zeugnisse und Anerkennung ausländischer Abschlüsse von der ARGE

* BAföG und BAB als eigenständige Lebensunterhaltssicherung gemäß AufenthG

Interessante Hinweise zur Auslegung des AufenthG, des SGB II/III und des BAföG enthält die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen zum ESF-Programm zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, Bt-Drs 16/11316 v.15.12.08.

* Frage 3 (zu § 8 II SGB II):

Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang können ALG II unabhängig von der Arbeitsmarktlage beanspruchen, sofern sie nicht unter das AsylbLG fallen (z.B. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III bei weniger als drei Jahren Voraufenthalt). Erwerbsfähige Ausländer, die nicht unter das AsylbLG fallen, dürfen demnach nicht mehr unter Hinweis auf die angesichts der Arbeitsmarktlage bestehende Aussichtslosigkeit eine Arbeitserlaubnis zu erhalten auf die Sozialhilfe nach SGB XII verwiesen werden. Negative Auswirkungen auf die

Integration erwerbsfähiger Ausländer in den Arbeitsmarkt sind somit nach Auffassung der Bundesregierung ausgeschlossen. Unter das AsylbLG fallende Ausländer (z.B. mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V) bleiben hingegen unabhängig davon, ob sie eine Arbeitserlaubnis besitzen oder nicht, in jedem Fall vom ALG II ausgeschlossen.

* Fragen 3 und 7 (zu § 16 SGB II):

Die Kosten der Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse, Kosten der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Kosten berufsbezogener Sprachkurse können als Bewerbungskosten bzw. Eingliederungsleistungen nach SGB II von der ArGE (bzw. nach SGB III von der Arbeitsagentur) übernommen werden.

* Frage 13, 13a (zu § 2 Abs. 3 AufenthG)

BAföG und BAB gelten wie Erwerbseinkommen als eigenständige Lebensunterhaltssicherung. Um die Zielsetzung der 22 BAföG-Novelle, Personen mit Bleibeperspektive Ausbildungsförderung zu gewähren, nicht zu gefährden, darf die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung weder der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis noch der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegenstehen. Dies soll entsprechend auch in den geplanten VwV zum AufenthG klargestellt werden.

* Frage 12 (zu § 8 BAföG/§ 63 SGB III)

BAföG/BAB auch für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104b sowie für Asylbewerber. BAföG/BAB können auch Asylbewerber beanspruchen, sobald ihre Eltern 3 Jahre (bei Erwerbsunfähigkeit, Kindererziehung usw. auch weniger) bzw. wenn sie selbst vor Beginn der Ausbildung 5 Jahre in Deutschland erwerbstätig waren. § 8 Abs 3 BAföG bzw. § 63 Abs 3 SGB III gelten auch für Asylbewerber. BAföG/BAB auch für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104b, da diese Erlaubnis als Erlaubnis nach § 23 I AufenthG erteilt wird und somit § 8 Abs 2 BAföG bzw. § 63 Abs 2 SGB III erfüllt sind.

Quelle: Info Flüchtlingsrat Thüringen

Einschränkungen für Arbeitnehmer aus EU-Ländern

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist ein Grundrecht, das Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates erlaubt, in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu denselben Bedingungen wie die Bürger des jeweiligen Mitgliedstaates zu arbeiten. Während einer Übergangsfrist von bis zu sieben Jahren nach dem Beitritt von 10 Mitgliedstaaten zur EU am 1. Mai 2004 (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei) und von 2 Mitgliedstaaten am 1. Januar 2007 (Bulgarien, Rumänien) können bestimmte Bedingungen angewendet werden, die die Freizügigkeit von Arbeitnehmern von, nach und zwischen diesen Mitgliedstaaten einschränken. Diese Einschränkungen betreffen nur die Freizügigkeit für die Zwecke der Arbeitsaufnahme und können je nach Mitgliedstaat variieren.

Was besagen die Beitrittsverträge?

Die Übergangsregelungen in den Beitrittsverträgen vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei und vom 25. April 2005 über den Beitritt von Bulgarien und Rumänien sehen vor, dass in den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt der Zugang zu den Arbeitsmärkten der EU-Mitgliedstaaten, die vor dem jeweiligen Beitritt bereits EU-Mitgliedstaaten waren, durch die nationalen Rechtsvorschriften und die jeweilige Politik dieser Mitgliedstaaten geregelt wird. Konkret bedeutet dies, dass ein Arbeitnehmer aus einem der oben genannten neuen Mitgliedstaaten wahrscheinlich eine Arbeitsgenehmigung benötigen wird. Die nationalen Maßnahmen können für einen weiteren Zeitraum

von drei Jahren beibehalten werden. Danach kann ein Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen anwendet, diese nur dann für weitere zwei Jahre beibehalten, wenn er der Kommission mitteilt, dass sein nationaler Arbeitsmarkt mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert ist.

Die Geltungsdauer der Übergangsregelungen darf in keinem Fall sieben Jahre überschreiten.

Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 beigetreten sind und für die Übergangsregelungen gelten, ist Vorrang vor Arbeitnehmern aus Drittstaaten einzuräumen. Sobald ein Arbeitnehmer Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten hat, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung anwendbar.

Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 beigetreten sind und deren Staatsangehörige in einem der EU-Mitgliedstaaten, die bereits vor dem jeweiligen Beitritt Mitglied der EU waren, von Beschränkungen betroffen sind, können für Arbeitnehmer aus diesem Staat entsprechende Beschränkungen vorsehen.

Der Beitrittsvertrag von Zypern enthält keine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Was Malta betrifft, ist lediglich die Möglichkeit vorgesehen, sich auf eine Schutzklausel zu berufen. Quelle: EU-Kompakt 01/2009

Informations-Website zur Europawahl 2009

Pünktlich zum Europawahljahr 2009 ist eine Informations-Website www.europarl.europa.eu/elections2009/default.htm?language=de online gegangen. Zentrale Fragen rund um die Arbeit des Europäischen Parlamentes und die Bedeutung der Europawahlen werden auf der Homepage beantwortet. Neben Kurzporträts der 27 Mitgliedsstaaten, zahlreichen Grafiken und Statistiken, gibt es auch eine Diskussionsplattform für aktuelle Themen.

Quelle: EU-Kompakt 02/2009

Europäisches Parlament für Sanktionen gegen Arbeitgeber illegaler Einwanderer

Das Europäische Parlament hat der mit Rat und Kommission abgestimmten Textfassung seines Berichterstatters Fava zur „Richtlinie über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen“, in seiner Sitzung vom 4. Februar 2009 zugestimmt. Trotz dieser Zustimmung in erster Lesung bedarf es noch einer für März anvisierten Schlussabstimmung im Parlament, da dieses zuvor vom Rat noch eine Erklärung dahingehend begehrt, dass die Richtlinie künftige gesetzliche Schritte gegen Subunternehmer nicht ausschließt. Als Sanktionen vorgesehen sind u.a. die Schaffung von Straftatbeständen, auch für besonders schwere Fälle, die Kostenübernahme für die Rückführung illegal Beschäftigter, der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und öffentlichen Vergabeverfahren bis hin zur Schließung der Betriebsstätte. Vergütung, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind seitens

des Arbeitgebers nachzuzahlen. Sanktionen sind auch für Privatpersonen vorgesehen, die wissentlich Menschen, beispielsweise Kindermädchen, Pfleger oder eine Putzhilfe ohne Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis beschäftigen.

Quelle: EU-Kompakt 03/2009

Internationale Konferenz zur Integrationspolitik in europäischen Städten

Das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen sprachlichen, kulturellen und religiösen Hintergründen ist heute der Normalfall in europäischen Städten. Wie kann diese Ressource genutzt und gleichzeitig Chancengleichheit hergestellt werden? Das ist Thema der **3. IntegratingCities-Konferenz**, die am 2.4.2009 in Berlin stattfindet. Neben dem EU-Kommissar für Justiz und Inneres, Jaques Barrot und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit, werden Vertreter der europäischen Hauptstädte aus Politik, Wirtschaft, Medien und Migrantengemeinschaften erwartet.

Anmeldung: Cigdem Ipek, Karl Lemberg, E-Mail: integratingcities2009@googlemail.com Infos: www.berlin.de/lb/intrmig/

Quelle: Migration und Bevölkerung 1/2009

Buchempfehlungen

Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis

Qualifizierte Beratung ist für die schutzsuchenden Flüchtlinge besonders nötig. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen Anwälten, Flüchtlingsberatungsstellen und den Menschen, die sich vor Ort für die Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen einsetzen, voraus. Der vorliegende Leitfaden kann diese Zusammenarbeit und kompetente Unterstützung der Flüchtlinge wesentlich erleichtern. Damit auch Neueinsteiger und Betroffene selbst die Chance bekommen, die schwierige Materie zu durchdringen, werden die wesentlichen Grundlagen des Asyl- und Ausländerrechts systematisch dargestellt.

Recht für Flüchtlinge, Hubert Heinhold, 2007

AusländerRecht 2008

In diesem Band finden sich alle für die Flüchtlings- und Migrationsarbeit relevanten Gesetze auf dem 2008 gültigen Stand inkl. der Änderungen des 2. Änderungsgesetzes: Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Freizügigkeitsgesetz EU, Staatsangehörigkeitsgesetz, Integrations- und Beschäftigungsverordnung u.a. Auszüge aus relevanten Bestimmungen internationaler Abkommen sind in ebenfalls enthalten.

Quelle: Ariadne Buchdienst Newsletter

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet verschiedene Publikationen zum Thema Integration an.

Unter www.integration-in-deutschland.de > Zuwanderer > Service > Publikation können diese heruntergeladen oder bestellt werden.

Der **interkulturelle Kalender 2009** des BAMF gibt einen Überblick über die Feiertage der fünf größten Weltreligionen.

Wichtige Informationen zum Thema "**Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug aus dem Ausland**" sind in einem Faltblatt enthalten. Dieses steht derzeit in 19 Sprachen zur Verfügung.

Die Broschüren „**Nationaler Integrationsplan**“ und „**Willkommen in Deutschland**“ sind auch auf den Seiten zu finden wie das Faltblatt „**Lernen Sie Deutsch**“, das in 12 Sprachen vorhanden ist.

Gerda Heck: Illegale Einwanderung. Eine umkämpfte Konstruktion in Deutschland und den USA. 2008

Der Anstieg von nichtdokumentierter Migration ist sowohl in Deutschland als auch in den USA ein viel und kontrovers diskutiertes Thema. Im Mittelpunkt dieses Buches stehen die verschiedenen Akteure, die in das Migrationsgeschehen und die Debatte eingreifen. Dies sind zum einen Politik und staatliche Kontrollinstanzen, zum anderen die MigrantInnen selbst, die sehr flexibel auf die Änderungen der Migrationspolitik, auf Kontrolle und Grenzen reagieren und wegen der Abschottungsversuche immer neue Wege und Strategien zur Verwirklichung ihres „Migrationsprojekts“ suchen und finden. Auch zivilgesellschaftliche Bewegungen intervenieren in den Diskurs. Wie sie agieren und welchen Einfluss sie auf Debatten und Migrationspolitik haben, wird exemplarisch an der von dem bundesweiten Netzwerk „kein mensch ist illegal“ lancierten Kampagne „deportation.class – gegen das Geschäft mit der Abschiebung“ und an dem US-amerikanischen Netzwerk „National Coalition for Amnesty and Dignity“ (NCAD) untersucht.

Fachdienst Thüringen im Zentrum für Integration

Impressum
Herausgeber:
Zentrum für Integration und Migration
Fachdienst für Integration Thüringen (FDI)
Rosa-Luxemburg-Str. 50
99086 Erfurt
Telefon: 0361 6431535
Fax: 0361 3467666
E-Mail: info@integration-migration-thueringen.de
Internet: www.integration-migration-thueringen.de

Redaktion: Beate Tröster, Anita Müller

gefördert aus Mitteln des Europäischen Integrationsfonds und durch das Thüringer Innenministerium



Übersetzungshilfen und Recherche-Tool

Auf den **Internetseiten des INFONET** vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. finden sich Übersetzungen wichtiger Begriffe rund um Lernen, Arbeiten und auch Ausländerrecht in den Sprachen, albanisch, arabisch, dari, englisch, farsi, französisch, kurdisch, russisch und türkisch

Link: <http://infonet-frsh.de/vokabular/>

Weitere Links zum Thema Dolmetschen/Übersetzen finden Sie auch auf der Homepage unter Flüchtlingspolitik > Beratungspraxis > Sprach- und Kulturmittler/Dolmetscher

Deutsches Institut für Menschenrechte bietet Recherche-Tool zum Thema Illegalität in Deutschland

Deutsches Institut für Menschenrechte veröffentlicht Ende Oktober 2008 ein Neues Online-Dossier für Journalisten zum Thema „Menschen ohne Papiere in Deutschland: Ihr Recht auf Gesundheit“. Das Recherche-Tool bietet einen schnellen Überblick zum Thema, Hintergrunddokumente und ausgewählte Links sowie Hinweise auf Ansprechpersonen oder Interviewpartner in staatlichen, nichtstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen. Zusätzlich ermöglichen eingebundene Suchmaschinen eine gezielte Recherche in Menschenrechts-Websites und Datenbanken.

Zum Recherche-Tool: www.institut-fuer-menschenrechte.de/sl.php?id=328

Quelle: SCHNELLINFO 11, Flüchtlingsrat NRW